

Leitfaden Solarthermie – solare Großanlagen

Jahresprogramm 2021

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, April 2021

Inhalt

Vorwort	3
1.0 Das Wichtigste in Kürze	4
2.0 Was ist neu?	6
3.0 Programmziele	6
4.0 Beauftragung von Machbarkeitsstudien für Großprojekte	7
4.1 Inhalt und Umfang der Machbarkeitsstudien	7
4.2 Notwendige Inhalte der Machbarkeitsstudien	8
4.3 Beauftragungssumme	9
4.4 Einreichberechtigte	9
4.5 Projektauswahl	10
4.6 Einreichung und Umsetzungsfristen	10
5.0 Zielgruppe der Investitionsförderung	10
6.0 Fördergegenstand	11
6.1 THEMENFELD 1 Solare Prozesswärme	11
6.2 THEMENFELD 2 Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen (Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze)	12
6.3 THEMENFELD 3 Hohe solare Deckungsgrade (über 20 % des Gesamtwärmebedarfs) in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	13
6.4 THEMENFELD 4 Solarthermie in Kombination mit Wärmepumpe inkl. PVT-Kollektoren	14
6.5 THEMENFELD 5 Neue Technologien und innovative Ansätze	16
6.6 THEMENFELD 6 Solare Großanlagen ab 5.000 m ²	17
7.0 Förderhöhe	19
7.1 Kombination von Förderungen	20
7.2 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten	21
8.0 Allgemeine Fördervoraussetzungen	21
9.0 Einreichunterlagen	23

10.0	Ablauf und Budget	25
10.1	Ablauf und Auswahl der Projekte	25
10.2	Beurteilungskriterien	26
10.3	Zeitplan und Einreichfristen	26
10.4	Auszahlungsmodalitäten	26
10.5	Fertigstellungsfrist	26
10.6	Budget	26
11.0	Begleitforschung	27
12.0	Rechtliche Grundlagen	28
13.0	Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)	28
14.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen und der Beauftragungen	31
15.0	Kontakte	32
15.1	Programmauftrag und -verantwortung	32
15.2	Beratungsexpert*innen	32
15.3	Einreichung und Abwicklung	32
16.0	Publizitätsmaßnahmen	32
	Impressum	33

Vorwort

Solarthermie kann einen wesentlichen Beitrag zu einer künftigen CO₂-neutralen Wärmeversorgung ohne Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen leisten. Wesentlich hierfür sind insbesondere Großanlagen, die kostengünstig und effizient Wärme erzeugen. Um diesen Großanlagen in Österreich zum Durchbruch zu verhelfen legt der Klima- und Energiefonds mit dieser Ausschreibung einen neuen Schwerpunkt auf BIG-Solarprojekte mit einer Kollektorfläche ab 5.000 m². Im Rahmen der Ausschreibung sollen in Summe 45 Mio. Euro für den Ausbau dieser klimafreundlichen Technologie in Österreich zur Verfügung gestellt werden. Um Unternehmen und Kommunen die notwendige Planungssicherheit für derartige Projekte zu bieten gelten die Förderbedingungen bis Februar 2023. Darüber hinaus wird die im Jahr 2020 initiierte Unterstützung für Planungs- und Machbarkeitsstudien für Anlagen über 5.000 m² fortgeführt und weiter ausdifferenziert.

Die weiteren Schwerpunktbereiche des Programms reichen von solarer Prozesswärme über solare Netzeinspeisung, hohen solaren Deckungsgraden bis hin zu solarthermischen Anlagen in Kombination mit Wärmepumpen (auch mit PVT-Kollektoren). In einem zusätzlichen Schwerpunkt wird der Einsatz von neuen, innovativen Technologien für große solarthermische Anwendungen in der Praxis gefördert.

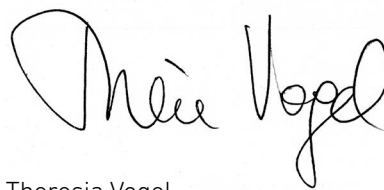
Besonders innovative Projekte werden, wie in den Vorjahren, in das Begleitforschungsprogramm aufgenommen und mit intensivem Monitoring betreut. Die Erkenntnisse daraus dienen der Weiterentwicklung der Technologie und fließen laufend in die Umsetzung neuer solarer Großanlagen ein.

Die Ziele des Programms liegen in der Planung und Umsetzung von hocheffizienten großen solarthermischen Anlagen, in der kontinuierlichen Sammlung von Betriebsdaten als Wissensbasis für den optimalen Betrieb sowie in der Erschließung neuer Marktsegmente. Die Kombination der Solarthermieanlagen mit Effizienzmaßnahmen oder anderen Technologien kann dabei die Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems verbessern.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihr Projekt im Rahmen dieser spannenden Förderaktion einzureichen, und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative große solarthermische Anlagen mit einer Kollektorfläche ab 100 m² (für Themenfeld 5 gelten spezielle Anforderungen). Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen. Darüber hinaus bietet der Klima- und Energiefonds im Rahmen der verpflichtenden Einreichberatung (bis spätestens eine Woche vor Einreichschluss) allen Förderwerber*innen und Anlagenbetreiber*innen die kostenlose Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen und Optimierungsmöglichkeiten mit einschlägigen Expert*innen bei der Projektentwicklung.

Besonders innovative Projekte sowie Projekte über 5.000 m² Bruttokollektorfläche werden in das Begleitforschungsprogramm aufgenommen. Die Auswahl der Projekte für das Begleitforschungsprogramm und das Themenfeld 5 erfolgt durch ein Expert*innengremium. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt) sowie Gebietskörperschaften in Österreich.

Die Förderaktion umfasst die folgenden 6 Themenfelder:

1. Solare Prozesswärme
2. Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen (Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze)
3. Hohe solare Deckungsgrade (über 20 % des Gesamtwärmebedarfs) in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
4. Solarthermie in Kombination mit Wärmepumpe
5. Neue Technologien und innovative Ansätze
6. Solare Großanlagen ab 5.000 m²

Zusätzlich werden im Programm Machbarkeitsstudien für Großprojekte mit mehr als 5.000 m² Kollektorfläche unterstützt.

Bei Projekten, die ausschließlich aus nationalen Mitteln gefördert werden, ist die Förderung mit einem maximalen Betrag pro MWh nutzbaren Solarertrag pro Jahr, differenziert nach den Themenfeldern 1 bis 4, begrenzt.¹ Bei den Themenfeldern 5 und 6 gelten andere Förderungsbeschränkungen.

Themenfeld	Förderungsbegrenzung
Solare Prozesswärme	700 Euro/MWh direkt nutzbaren Solarertrag pro Jahr
Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen	550 Euro/MWh direkt nutzbaren Solarertrag pro Jahr
Hohe solare Deckungsgrade in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	950 Euro/MWh direkt nutzbaren Solarertrag pro Jahr
Solarthermie in Kombination mit Wärmepumpe	1.100 Euro/MWh gesamt nutzbaren Solarertrag pro Jahr 1.600 Euro/MWh gesamt nutzbaren Solarertrag pro Jahr bei PVT-Kollektoren ²
Neue Technologien und innovative Ansätze	keine Begrenzung
Solare Großanlagen ab 5.000 m ²	Wirtschaftlichkeitsberechnung

Tabelle 1

¹ Bei Projekten, die aus Mitteln des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, gelten diese Begrenzungen nicht.

² Bei der Verwendung von PVT-Kollektoren wird für die Ermittlung des Solarertrages der Wärme- und Stromteil addiert

Diese Förderungsbegrenzung in den Themenfeldern 1–4 erhöht sich für Projekte, die in das Begleitforschungsprogramm aufgenommen werden, um 25 %. Die Teilnahme am Begleitforschungsprogramm ist für die ausgewählten Projekte verpflichtend. Die Projektwerber*innen müssen der Veröffentlichung der im Rahmen der Begleitforschung gewonnenen Daten zustimmen.

Die Förderaktion „Solarthermie – solare Großanlagen“ läuft bis zum **24.02.2023** mit mehreren Einreichstichtagen (geplant sind 2 pro Jahr). Nach Registrierung auf der Homepage des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis spätestens **24.02.2023, 12:00**, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, online eingereicht werden. **Die erste Einreichfrist läuft bis 15.10.2021** – weitere Einreichfristen werden je nach verfügbarem Programmbudget auf der Homepage des Klima und Energiefonds sowie der Kommunalkredit Public Consulting bekannt gegeben.

Die eingelangten Anträge werden nach dem jeweiligen Einreichstichtag einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die KPC unterzogen. Danach werden die Projekte in einer Jurysitzung anhand der Beurteilungskriterien (siehe Kapitel 10.2) bewertet und gereiht. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Zuerst werden die Projekte ausgewählt, die eine EU-Kofinanzierung erhalten, anschließend werden die weiteren Projekte auf Basis der Projektreihung durch die Expert*innenjury gereiht. Die besten Projekte werden für das Begleitforschungsprogramm vorgeschlagen. Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderentscheidung.

Die Antragstellung um EU-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit Antragstellung im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion. Das Auswahlverfahren der EU-kofinanzierten Projekte ist in Kapitel 13 beschrieben.

HINWEIS:

Bei Projekten, die in einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) liegen und deren Antragsteller*innen in die Zielgruppe des Programms „LE 14–20“ fallen (Details siehe Kapitel 13), **müssen zur Förderungseinreichung Vergleichsangebote vorlegt werden**. Ob Ihr Projektstandort in einer KEM liegt finden sie unter www.klimaundenergiemodellregionen.at

Unterliegen die Antragsteller*innen dem öffentlichen Vergaberecht erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes erst im Rahmen der Endabrechnung.

Wenn das einreichende Unternehmen im europäischen Emissionshandel (ETS) erfasst ist, wird vor Projekteinreichung die Kontaktaufnahme mit der Abwicklungsstelle (KPC) zur Abklärung der Förderungsmöglichkeit empfohlen.

Die für die Förderaktion „Solarthermie – Solare Großanlagen“ zur Verfügung stehenden Mittel sind jederzeit über www.solare-grossanlagen.at abrufbar.

Begleitend zur programmgegenständlichen Investitionsförderung bietet der Klima- und Energiefonds Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Begleitforschung sowie für ausgewählte Projekte ein wissenschaftliches Betriebsmonitoring an.

Die Inanspruchnahme einer Beratung im Vorfeld der Einreichung eines Investitionsprojekts ist eine Fördervoraussetzung für die aktuelle Förderaktion (Details siehe Kapitel 11).

2.0 Was ist neu?

Im Rahmen des Themenfelds 6 werden solarthermische Anlagen ab einer Größe von 5.000 m² Kollektorfläche unterstützt. Dabei sind nicht nur das Kollektorfeld, sondern auch der erforderliche (Groß-)Speicher sowie die Wärmeleitung und eine etwaige Wärmepumpe förderfähig. Für derartige Großprojekte, die auch an Standorten welche vom europäischen Emissionshandel (ETS) erfasst sind möglich sind, gelten spezielle Förderbedingungen wie beispielsweise ein vom Baufortschritt abhängiger Auszahlungsplan für Projekte mit einer Fördersumme ab 1 Mio. €. Aufgrund der Komplexität derartiger Großprojekte wird empfohlen vor der Projekteinreichung mit der Abwicklungsstelle (KPC) Kontakt aufzunehmen.

Um Projekte für diesen Bereich vorzubereiten wird das im Jahr 2020 geschaffene Angebot zur Erstellung von Machbarkeitsstudien für Großobjekte fortgeführt und ausdifferenziert. Nun können neben gesamthaften Machbarkeitsstudien auch organisatorisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudien, die auf ein bestehendes technisches Konzept aufbauen, angeboten werden.

Um die Planbarkeit zu erhöhen wurde der Ausschreibungszeitraum verlängert. Die Ausschreibung ist bis zum 24.02.2023 geöffnet, wobei es geplant ist pro Kalenderjahr zumindest 2 Einreichtermine anzubieten. Über den gesamten Ausschreibungszeitraum sollen in Summe 45 Mio. € für große solarthermische Projekte zur Verfügung gestellt werden.

3.0 Programmziele

Ziele des Programms sind die Initialzündung für eine breite Umsetzung von hocheffizienten Solarwärmanlagen mit einer Kollektorfläche von über 100m², die kontinuierliche Sammlung von Betriebsdaten, deren Auswertung und somit die Schaffung einer fundierten Wissensbasis über den optimalen Betrieb von großen Solaranlagen sowie der Brückenschlag zwischen Forschung und Markt und damit verbunden die Erschließung neuer Marktsegmente für die Solarthermie. Sämtliche im Rahmen des wissenschaftlichen Begleitprogramms gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Ziele sind die Substitution von fossilen Energieträgern und die damit verbundene CO₂-Einsparung sowie die Erhöhung der Energieeffizienz. Es ist daher darauf zu achten, dass die nachhaltige Nutzung von bestehenden Abwärmequellen oder erneuerbaren Energiequellen nicht durch eine Solarthermieanlage konterkariert wird. Den Förderwerber*innen wird empfohlen, sich vor Einreichung des Förderantrags mit den Optionen zur Erhöhung der Energieeffizienz auseinanderzusetzen.

4.0 Beauftragung von Machbarkeitsstudien für Großprojekte

Große solarthermische Anlagen können einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung von Gemeinden, Städten und Industriebetrieben leisten. Für die Realisierung derartiger Projekte sind jedoch bereits im Vorfeld komplexe wirtschaftliche, technische und organisatorische Vorarbeiten erforderlich. Diese Planung und Projektierungsarbeiten sollen im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung unterstützt werden. Neben der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Qualität ist hierbei die Umsetzungsorientierung wesentlich. Im Rahmen der Anträge muss glaubhaft dargestellt werden, dass die Projekte nach der Planungsphase weiterverfolgt und auch umgesetzt werden sollen.

Wesentlich ist dabei neben der Machbarkeitsstudie für ein konkretes Projekt auch eine Wissensbasis für zukünftige Projekte zu generieren. Daher werden Projektergebnisse gesammelt, Teile veröffentlicht und die Learnings aus den einzelnen Projekten analysiert, aggregiert und an die interessierte Öffentlichkeit kommuniziert.

4.1 Inhalt und Umfang der Machbarkeitsstudien

Unterstützt werden die Planung und Projektierung von solarthermischen Anlagen sowie dazugehörigen Komponenten (wie z. B. Speicher, Verrohrung, Wärmepumpen etc ...) ab einer Anlagengröße von 5.000 m² Bruttokollektorfläche. Die Machbarkeitsstudien sollen für ein konkretes Vorhaben erstellt werden und die Machbarkeit einer großen Solarthermieanlage, eingebettet in ein übergeordnetes Energiesystem behandeln. Angebote für Machbarkeitsstudien, die zu den Inhalten der Themenfelder 1 bis 4 der gegenständlichen Ausschreibung passen, können gelegt werden.

Es sind 2 Arten von Machbarkeitsstudien unterstützungsfähig:

- Gesamthafte Machbarkeitsstudien (Erarbeitung von Lösungen für technische und organisatorisch-wirtschaftliche Fragestellungen)
- Organisatorisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudien (ohne technischen Schwerpunkt, jedoch mit technischen Anpassungen)

Im Rahmen der Antragstellung ist anzugeben welche Art der Machbarkeitsstudie beantragt wird. Im Falle einer gesamthafte Machbarkeitsstudie ist darzustellen, warum ein eigenständiges technisches Konzept erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die im Antrag benannten Bieter*innen bzw. Planer*innen bereits für vergleichbare Anlagen technische Konzepte erarbeitet haben.

Das Angebot über eine Machbarkeitsstudie muss daher in zwei wesentliche und klar trennbare Blöcke mit getrennten Kosten gestellt werden.

- Technische Problemstellung (Anlagendimensionierung, hydraulische Einbindung, etc ...)
- Organisatorisch-wirtschaftliche Aspekte (Stakeholder*innen-Einbindung, Flächenplanung, etc ...) und ggf. notwendige Adaption eines vorhandenen technischen Konzeptes

Die eingesetzte Expert*innenjury als Beratungsgremium kann aufgrund des vorgelegten Angebotes eine Umreihung zwischen den Kategorien „gesamthafte Machbarkeitsstudie“ sowie „organisatorisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie“ empfehlen. Die Entscheidung zur Beauftragung trifft der Klima- und Energiefonds.

Kosten die im Rahmen der vergebenen Machbarkeitsstudie von Großprojekten abgerechnet werden, dürfen bei einer anschließenden Projektförderungen nicht nochmals als Planungskosten geltend gemacht werden. Zu Kontrollzwecken sind alle Belege 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der KPC zur Kontrolle vorzulegen.

4.2 Notwendige Inhalte der Machbarkeitsstudien

Folgende Aspekte müssen im Rahmen des Projektes bearbeitet werden und sind am Projektende den Auftraggeber*innen mittels zur Verfügung gestelltem Berichtsforschulars nachzuweisen.

Die Machbarkeitsstudien beschreiben die Umsetzungsmöglichkeit von solarthermischen Großanlagen auf der Detaillierungsebene einer Entwurfsplanung und beinhalten auch die Abklärung gegebenenfalls vorhandener behördlicher Auflagen. Nachfolgend sind die relevanten Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie im Überblick zusammengefasst:

Notwendige Inhalte	gesamthafte Machbarkeitsstudie	organisatorisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie
Allgemein	vollumfänglich	vollumfänglich
Technisch	vollumfänglich	Anpassung bereits vorhandener Konzepte
Wirtschaftlich / Rechtlich / Sonstiges	vollumfänglich	vollumfänglich

Tabelle 2

Allgemein

- Allgemeine Projektbeschreibung inkl. Nennung der beteiligten Akteur*innen und Stakeholder*innen sowie ihrer Aufgaben im Vorhaben
- Absichtserklärungen (LOI) der beteiligten Akteur*innen und Stakeholder*innen das geplante Projekt zu unterstützen
- Zusammenfassung weiterer technischer und nicht-technischer Aktivitäten sowie sämtlicher erzielter Ergebnisse in Berichtsform (Machbarkeitsstudie)
- Umsetzungsplan für die Realisierung der solaren Großanlagen (inklusive Zeit-, und Finanzierungsplan, Darstellung der Meilensteine)
- Darstellung der wesentlichen Erfahrungen in der Projektierung und der Erfahrungen die für zukünftige Projekte relevant sind

Technisch

- Hydraulisches Blockschaltbild über das gesamte Energieversorgungssystem inkl. solarthermischer Großanlage
- Entwurfspläne für Wärmespeicherkonstruktionen
- Anlagendimensionen (Bruttokollektorfläche, Speichervolumen, ggf. Leistung von systemrelevanten elektrischen/thermischen Wärmepumpen, etc.) **in zumindest zwei verschiedenen Varianten** basierend auf Ergebnissen dynamischer Simulation
- Energiebilanz (inkl. solarthermischer Deckung) auf Monatsebene für alle behandelten Varianten basierend auf Ergebnissen dynamischer Simulation
- Durchschnittliche Energiespeichertemperaturen auf Monatsebene für alle behandelten Varianten basierend auf Ergebnissen dynamischer Simulation

Bei **organisatorisch-wirtschaftlichen Machbarkeitsstudien** soll für den technischen Teil auf ein bestehendes Konzept der Solarplaner*innen bzw. auf Ergebnisse von bereits abgeschlossenen Machbarkeitsstudien zurückgegriffen und diese für die gegebenen Rahmenbedingungen adaptiert werden

Wirtschaftlich / Rechtlich / Sonstige

- Fundierte Kostenschätzung (Investition und Planung) sowie Abschätzung möglicher Förderungen
- Wärmegestehungskosten (investitionsgebundene, betriebsgebundene und verbrauchsgebundene Kosten nach der Kapitalwertmethode) basierend auf Ergebnissen dynamischer Simulation des Versorgungssystems
- Identifikation von potenziellen behördlichen Auflagen zum betreffenden Projektvorhaben und geplante Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen (z. B. Flächenwidmung, Hydrogeologie, Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, Wasserwirtschaft, Flugsicherheit, Bauverbotszonen, Baurecht, Vergaberecht, etc.)
- Darstellung der geplanten Flächen für die Errichtung der Anlagen. Sollten diese nicht im Eigentum der Förderungswerber*innen stehen, so sind die nächsten erforderlichen Schritte bis zu bereits vorhandenen Vorverträgen/Absichtserklärungen zur Absicherung der benötigten Flächen aufzuzeigen.

4.3 Beauftragungssumme

Die Höhe der Beauftragung (inklusive aller Abgaben und Steuern) hängt von der Art der Machbarkeitsstudie, der Anlagengröße und von der Wärmespeicherart (Kurzzeit- oder Langzeitwärmespeicher) ab. Für gesamthafte Machbarkeitsstudien in Verbindung mit Kurzzeitwärmespeicherung (Wärmespeicher über weniger als 3 Monate) gelten die in Tabelle 3 angeführten maximalen Honorare in Abhängigkeit der Anlagengröße. Für gesamthafte Machbarkeitsstudien in Verbindung

mit Langzeitwärmespeicherung (Wärmespeicherung zumindest über drei Monate) erhöhen sich die maximalen Honorare für Kurzzeitwärmespeicher je Größenskategorie um 50 %. Für organisatorisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudien gelten eigene maximale Honorarsätze laut Tabelle. Bitte teilen Sie die im Angebot angegebenen Kosten der Machbarkeitsstudie in technische und organisatorisch-wirtschaftliche Leistungen auf.

Anlagengröße	Honorar (max.) gesamthafte Machbarkeitsstudie in Verbindung mit Kurzzeitwärmespeicherung	Honorar (max.) gesamthafte Machbarkeitsstudie in Verbindung mit Langzeitwärmespeicherung	Honorar (max.) Organisatorisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie	Honorar (max.) Organisatorisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie mit Langzeitwärmespeicherung
Anlagen größer 5.000 und kleiner oder gleich 10.000 m ²	€ 35.000,-	€ 52.500,-	€ 16.000,-	€ 24.000,-
Anlagen größer 10.000 und kleiner oder gleich 30.000 m ²	€ 50.000,-	€ 75.000,-	€ 23.000,-	€ 34.500,-
Anlagen größer 30.000 m ²	€ 65.000,-	€ 97.500,-	€ 30.000,-	€ 45.000,-

Tabelle 3

Auszahlungsmodalität: 50 % der Unterstützung werden bei Auftragsvergabe ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Abnahme des detaillierten Endberichts sowie eines zur Veröffentlichung bestimmten publizierbaren Berichts bezahlt.

4.4 Einreichberechtigte

Einreichberechtigt sind sämtliche natürliche und juristische Personen sowie Projektkonsortien.

Wesentlich hierbei ist, dass die Einreicher*innen glaubhaft nachweisen können, dass Sie das anschließende Investitionsprojekt umsetzen können und wollen. Sollte hierfür die Kooperation mit anderen Unternehmen notwendig sein, so sind zwingend Absichtserklärungen

beizulegen (z. B. von Vertreter*innen der Investor*innen/ Nutzer*innen, Vertreter*innen des übergeordneten Energiesystembetreibers). Angebote die diesen Nachweis nicht glaubhaft erbringen können, werden nicht beauftragt.

Die Vergabe von Subarbeitspaketen an externe Unternehmen/Einrichtungen ist zulässig.

Projekte die bereits eine Unterstützung erhalten haben, beispielsweise im Rahmen der Energieforschung, der Vorzeigeregion Energie oder der Klima und Energiemodellregionen bzw. Projekte welche bereits einen Förderungsantrag (z. B. Umweltförderung im Inland) gestellt haben, sind nur zur Angebotseinreichung für organisatorisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudien zugelassen.

4.5 Projektauswahl

Die Angebote werden nach Prüfung der Erfüllung der formalen Kriterien von einer Expert*innenjury anhand der nachfolgenden Kriterien beurteilt:

- Qualität des Antrages und Eignung des Bieter(konsortiums)
 - Wurden alle Aspekte/notwendigen Inhalte der Machbarkeitsstudie in das Angebot mit aufgenommen?
 - Verfügen die Bieter*innen bzw. die Subauftragnehmer*innen über die notwendigen wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten um das Projekt umzusetzen?
 - Sind die wesentlichen Player für eine spätere Umsetzung am Projekt beteiligt (zumindest mit LOI)?
 - Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit der Kosten der Machbarkeitsstudie
- Umsetzungspotenzial
 - Technisch: Bietet sich das übergeordnete Energiesystem für die Einbindung einer großen Solarthermieanlage an?
 - Organisatorisch-wirtschaftlich: werden die relevanten „nicht-technischen“ und zu untersuchenden Aspekte angeführt?

- Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit
 - Möglichkeit den geplanten Lösungsansatz in weiteren Projekten kostengünstig anzuwenden
 - Technische Relevanz und Multiplizierbarkeit

Die Entscheidung über die Beauftragung bzw. der Teilbeauftragung der Machbarkeitsstudien trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds anhand der Empfehlungen der Expert*innenjury.

4.6 Einreichung und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Vorlagen über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH. Die erste Einreichfrist endet am 15.10.2021 um 12:00 Uhr. Weitere Einreichfristen werden je nach verfügbarem Programmbudget auf der Homepage des Klima- und Energiefonds sowie der Kommunalkredit Public Consulting bekannt gegeben. Die Machbarkeitsstudien müssen spätestens 12 Monate ab Beauftragung fertiggestellt sein.

5.0 Zielgruppe der Investitionsförderung

Sämtliche natürliche und juristische Personen in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt), insbesondere

- Produktionsbetriebe
- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Fernwärmenetzbetreiber
- Energieversorgungsunternehmen
- Tourismusbetriebe
- Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften sowie gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

- Konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Contractoren
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Projektkonsortien bei Projekten ab 5.000 m² Bruttokollektorfläche

Bürger*innenbeteiligungsprojekte können von sämtlichen Zielgruppen umgesetzt werden und stellen unter Einhaltung von themenfeldspezifischen Kriterien eine förderfähige Projektart dar.

6.0 Fördergegenstand

Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in die Planung und Errichtung von Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche ab 100 m² (außer in Themenfeld 5), die **bis spätestens 18 Monate nach Förderungszusage³ fertiggestellt** sein müssen, in 6 verschiedenen Themenbereichen gefördert:

1. Solare Prozesswärme in Produktionsbetrieben
2. Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen (Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze).
3. Hohe solare Deckungsgrade (über 20 % des Gesamtwärmebedarfs) in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
4. Solarthermie in Kombination mit Wärmepumpe
5. Neue Technologien und innovative Ansätze
6. Solare Großanlagen ab 5.000 m²

Die eingereichten Projekte müssen einen **hohen Innovationsgehalt** aufweisen und sollen **technisch und ökonomisch multiplizierbar** sein. Es ist darauf zu achten, dass die installierte Solaranlage und deren Einbindung – beispielsweise in einen Prozess – theoretisch auch an anderen Gebäuden bzw. bei ähnlichen Prozessen durchführbar wären. Speziallösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch bei ähnlichen Betriebs- und Gebäudestrukturen bzw. Prozessen durchführen lassen würden, sind nicht erwünscht. Vor der Einreichung des Förderansuchens – spätestens 1 Woche vor der aktuellen Einreichfrist – muss ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert*innen durchgeführt werden. Das Beratungsgespräch ermöglicht einen fachlichen Input von Beratungsexpert*innen noch während der Projektplanung der einzureichenden Maßnahme, wodurch die Einreicher*innen neben der Investitionsförderung zusätzlich eine kostenlose Unterstützung und Beratung durch führende österreichische Solarthermieexpert*innen bereits in der Planungsphase erhalten und somit kostspielige Fehlplanungen vermieden werden können.

Besonders innovative Projekte, die aus wissenschaftlicher Sicht von speziellem Interesse sind, sowie Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 5.000 m² werden von einem Expert*innengremium ausgewählt. Die ausgewählten Projekte werden nach Aufnahme des Regelbetriebs ein Jahr lang wissenschaftlich betreut und erhalten Feedback zur Anlagenoptimierung von der Begleitforschung.

Projekte für eine EU-Kofinanzierung werden nach dem in Kapitel 13 „Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020“ beschriebenen Verfahren ausgewählt.

6.1 THEMENFELD 1 Solare Prozesswärme

In Österreich entfallen in etwa 30 % des thermischen Energieverbrauchs auf industrielle Anwendungen. Gleichzeitig steckt die Verwendung solarer Wärme für (industrielle) Prozesse noch in den Kinderschuhen. Weltweit gibt es in diesem Bereich wenige dokumentierte Anlagen. Allein dieser Gegensatz zwischen dem Anteil am Energiebedarf und der derzeitigen Anwendung der Solarthermie zeigt, welches Potenzial es in diesem Bereich gibt.

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieses Themenfelds werden innovative solarthermische Anlagen gefördert, deren erzeugte thermische Energie im Rahmen von Prozessen in Landwirtschaftlichen- oder Produktionsbetrieben verwendet wird. Weiters werden Anlagen gefördert, die zum Antrieb von wärmegetriebenen Kältemaschinen verwendet werden. Die Nutzung der erzeugten thermischen Energie im Prozess muss im Vordergrund stehen und zum überwiegenden Teil erfolgen, eine Mitnutzung für andere Bereiche (z. B. Warmwasseraufbereitung für Sanitäreanlagen) ist zulässig. Es gibt keine Einschränkung auf den Temperaturbereich des Prozesses. Ein Nachweis über die Eignung des gewählten Kollektors für den jeweiligen Temperaturbereich ist durch Angabe der Kollektorkenndaten (durch Solarkeymark-Zertifikat bzw. Prüfung nach ÖNORM EN ISO 9806 oder gleichwertige internationale Normen) zu erbringen.

³ Fertigstellungsfrist-Ausnahmen:

- Projekte mit EU-Kofinanzierung bis spätestens 31.07.2023
- Themenfeld 6 (Anlagen ab 5.000 m²) bis spätestens 31.07.2025

Innovationskriterien

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Im Bereich der Nutzung solarer Prozesswärme in Landwirtschafts- und Produktionsbetrieben sind beispielsweise folgende Elemente besonders innovativ:

- Anlagen mit einer einfachen, aber effektiven Einbindung der Solarthermieanlage in den Prozess
- Anlagen, deren Prozessintegration einen hohen Grad an Multiplizierbarkeit aufweist
- Systemkonzepte mit einem hohen Potenzial zur Kostenreduktion
- Konzepte zur Wärmeabfuhr in produktionsschwachen Zeiten (z. B. Wochenende)
- Maßnahmen zur Absenkung der erforderlichen Prozesstemperaturen
- Maßnahmen zur Absenkung der erforderlichen Versorgungstemperaturen
- Standardisierte Wärme- und Kälteversorgungspakete für ausgewählte Prozesse, in denen die Solaranlage einen fixen Bestandteil darstellt
- Anlagensysteme, in denen solarthermisches Kühlen effizient ins Gesamtsystem integriert wird
- Anlagen, bei denen die Kältemaschine auch im Wärmepumpenbetrieb eingesetzt wird
- Kollektorfeldverschaltungen, die eine Reduktion des Verrohrungsaufwandes ermöglichen und damit die Kosten senken sowie die Effizienz steigern
- Kollektor- und Befestigungssysteme, die eine Reduktion der vom Dach aufzunehmenden Lasten (Wind, Gewicht) ermöglichen
- Innovative Kollektortechnologien (z. B. zertifizierte Solar-Luftkollektoren)
- Innovative Speichertechnologien

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Solarthermieanlage inklusive Verrohrung, der Wärmespeicher, die Einbindung der solaren Wärme in den Prozess und die Messinstrumente für die Begleitforschung (inklusive Datenübermittlung). Kosten für die Prozesseinbindung werden im Ausmaß von maximal 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten berücksichtigt. Mit solarer Wärme angetriebene Kälteanlagen werden im gegenständlichen Themenfeld nicht gefördert. Diese können im Rahmen

der Umweltförderung im Inland zur Förderung eingereicht werden. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Themenspezifische Fördervoraussetzungen

Die weiteren Fördervoraussetzungen und die zu erbringenden Unterlagen werden in Kapitel 8 und 9 dargestellt.

6.2 THEMENFELD 2 Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen (Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze)

Im Bereich der netzgebundenen Wärmeversorgung gibt es bereits einige Anlagen in Österreich, die erfolgreich in Betrieb sind. Eine breite Anwendung dieser Wärmeversorgungstechnologie vor allem in größerem Maßstab lässt aber bisher aus verschiedenen Gründen auf sich warten, obwohl gerade dieser Bereich einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie bei der Wärmeversorgung leisten könnte.

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieses Themenfelds werden innovative Solaranlagen mit Einspeisung in eine netzgebundene Wärmeversorgung von Wärmekund*innen gefördert. Dabei können sowohl die Anbindung an Nah- bzw. Fernwärmenetze mit Wärmeverkauf zur Versorgung von mindestens 2 räumlich getrennten Objekten, von zumindest 2 unterschiedlichen Eigentümer*innen als auch die Anbindung an innerbetriebliche Wärmenetze zur Wärmeversorgung von mindestens 2 baulich getrennten Objekten (mit eigenen Heizkreisläufen) gefördert werden.

Der optimalen Abstimmung von Solaranlage und Heizkessel kommt größte Bedeutung zu. Aus Gründen der Energieeffizienz sind die Schwachlastzeiten des Heizkessels insbesondere im Sommer größtenteils durch die Solaranlage abzudecken.

Innovationskriterien

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Im Bereich der solaren Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen sind beispielsweise folgende Elemente besonders innovativ:

- Netze mit besonders niedrigen Netztemperaturen (Vor- und/oder Rücklauftemperatur)
- Netze mit innovativem Netztemperaturmanagement
- Anlagen mit einem hohen Potenzial zur Kostenreduktion
- Konzepte, die einen möglichst effektiven Betrieb des/der Heizkessel/s sicherstellen (Vermeidung von Takten, Vermeidung von Sommerbetrieb)
- Konzepte für hochintegrierte Wärmenetze mit mehreren Wärmequellen (KWK, Abwärme, Wärmepumpen etc.)
- Lösungen zur dezentralen Netzeinspeisung in Hinblick auf reduzierte Netzverluste und verbessertes Lastmanagement
- Regelungen, die Wetterprognosen automatisch berücksichtigen
- Regelungen, die ein intelligentes Last- und Speichermanagement ermöglichen
- Kollektorfeldverschaltungen, die eine Reduktion des Verrohrungsaufwandes ermöglichen und damit die Kosten senken sowie die Effizienz steigern
- Kollektor- und Befestigungssysteme, die eine Reduktion der vom Dach aufzunehmenden Lasten (Wind, Gewicht) ermöglichen
- Innovative Kollektortechnologien
- Innovative Speichertechnologien

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Solaranlage inklusive Verrohrung, Wärmespeicher, Einbindung der solaren Wärme ins Verteilnetz und Messinstrumente für die Begleitforschung (inklusive Datenübermittlung). Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Themenspezifische Fördervoraussetzungen

Für dieses Themenfeld gibt es keine themenspezifischen Voraussetzungen, die allgemeinen Fördervoraussetzungen und die zu erbringenden Unterlagen werden in Kapitel 8 und 9 dargestellt.

6.3 THEMENFELD 3 Hohe solare Deckungsgrade (über 20 % des Gesamtwärmebedarfs) in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Im Laufe des letzten Jahrzehnts sind sogenannte „Kombisysteme“, also Systeme, die sowohl Warmwasser als auch Wärme für Heizzwecke zur Verfügung stellen, zum Standard geworden. Dennoch ist der solare Deckungsgrad in den heutigen Anlagen meist gering. Dies trifft besonders auf Anlagen im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich zu, da diese in der Regel aufgrund ihrer Größe einen höheren Gesamtwärmebedarf haben.

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieses Themenfelds werden innovative solare Großanlagen im Bereich Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit einem hohen solaren Deckungsgrad (d. h. > 20 % des jährlichen Gesamtwärmebedarfs⁴) gefördert. Die gewonnene Wärme soll vorwiegend für Warmwasser und Heizung verwendet werden. Im Falle einer Warmwasseraufbereitung von Trinkwasser muss im Sinne der Vermeidung der Legionellen-Problematik die ÖNORM B5019 beachtet werden.

Von diesem Themenfeld sind ausgenommen:

- Produzierendes Gewerbe (Produktionsunternehmen können Projekte im Themenfeld 1, „Solare Prozesswärme“, einreichen)
- Anlagen im Tourismusbereich zur Beheizung von Freibädern, wenn bisher keine Heizung bestand oder es sich um eine Neuerrichtung handelt

⁴ bezieht sich auf die direkt genutzte Solarwärme

Innovationskriterien

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Im Bereich der hohen solaren Deckungsgrade sind beispielsweise folgende Elemente besonders innovativ:

- Lösungen zur Nutzung oder Speicherung des solaren Überschusses in den Sommermonaten
- Anlagen mit einem hohen Potenzial zur Kostenreduktion
- Anlagen mit besonders niedrigen Vor- und Rücklauf-temperaturen für Heizung und/oder Trinkwassererwärmung
- Anlagen, bei denen die Kollektoren funktionaler Gebäudebestandteil sind
- Anlagenkonzepte mit Wärmepumpe oder Abwärme als Backup-Wärmequelle
- Innovative und kostengünstige Speichersysteme (z. B. Bauteilaktivierung)
- Kollektor- und Befestigungssysteme, die eine Reduktion der vom Dach aufzunehmenden Lasten (Wind, Gewicht) ermöglichen
- Standardisierte Wärmeversorgungspakete für ausgewählte Anwendungen, in denen die Solaranlage einen fixen Bestandteil darstellt
- Innovative Kollekorttechnologien
- Innovative Speichertechnologien

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Solaranlage inklusive Verrohrung, Speicher und Messinstrumente für die Begleitforschung (inklusive Datenübermittlung). Bei Bauteilaktivierungen sind jene Mehrkosten förderfähig, die für Speichermassen über die übliche Baukonstruktion hinaus zu tragen sind. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Themenspezifische Fördervoraussetzungen

Es ist eine Darstellung des jährlichen Gesamtenergiebedarfs für Warmwasser und Heizung im Rahmen des Förderansuchens vorzulegen. Die weiteren Fördervoraussetzungen und die zu erbringenden Unterlagen werden in Kapitel 8 und 9 dargestellt.

6.4 THEMENFELD 4 Solarthermie in Kombination mit Wärmepumpe inkl. PVT-Kollektoren

In den letzten Jahren haben sich unterschiedliche Kombinationen zwischen Solarthermie- und Wärmepumpen als vielversprechende Systemlösungen gezeigt. Bei diesen Systemen kann die Solarenergie direkt, indirekt über eine Wärmepumpe als auch kombiniert genutzt werden. Im Rahmen dieses Themenfeldes sollen innovative Technologiekombinationen wie beispielsweise solarthermische Regeneration von Erdspeichern, Nutzung von Wasserspeichern als Quelle von Wärmepumpen, Nutzung von Eisspeichern, solarthermisch gespeiste Anergienetze, etc. mit Fokus auf integrale Gesamtwärmeversorgungssysteme angesprochen werden. In diesem Zusammenhang wird aber auch die effiziente Integration von weiteren Niedertemperaturquellen wie z. B. Abwärme aus industriellen Prozessen oder Rauchgaskondensationsanlagen adressiert.

Förderungsfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieses Themenfeldes werden kombinierte thermische Solaranlagen bzw. PVT-Kollektoren und Wärmepumpen gefördert, welche die Solarenergie entweder direkt (auf dem notwendigen Temperaturniveau des Wärmeverbrauchers) bzw. indirekt (als Quelle für die Wärmepumpe) in Abhängigkeit der Betriebszustände und Verbrauchererfordernisse nutzen. Das Vorliegen eines direkten Zusammenhangs der thermische Solaranlage mit der Wärmepumpe ist Voraussetzung für dieses Themenfeld.

Von diesem Themenfeld ausgenommen sind Technologiekombinationen, die Außenluft als Wärmequelle für die Wärmepumpe nutzen.

Innovationskriterien

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Im Bereich der Solarthermie in Verbindung mit Wärmepumpe sind beispielsweise folgende Elemente besonders innovativ:

- Lösungen zur Nutzung oder Speicherung des solaren Überschusses in den Sommermonaten
- Systemlösungen, welche die Gesamteffizienz im Vergleich zur Nutzung von Einzeltechnologien steigern
- Anlagenkonzepte, die aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen erst durch die Kombination der Technologien den Einsatz erneuerbarer Energieträger ermöglichen

- Gesamtsystemlösungen, die eine kaskadische und multiple Nutzung von Niedertemperaturquellen ermöglichen und somit signifikant zur Steigerung der Gesamteffizienz beitragen
- Anlagen mit einem hohen Potenzial zur Kostenreduktion
- Anlagen mit besonders niedrigen Vor- und Rücklauftemperaturen für Heizung und/oder Trinkwassererwärmung
- Anlagen, bei denen die Kollektoren funktionaler Gebäudebestandteil sind
- Kollektor- und Befestigungssysteme, die eine Reduktion der vom Dach aufzunehmenden Lasten (Wind, Gewicht) ermöglichen
- Standardisierte Wärmeversorgungspakete für ausgewählte Anwendungen, in denen die Solaranlage einen fixen Bestandteil darstellt
- Innovative Kollekortechologien
- Innovative Speichertechnologien die einerseits sowohl die Effizienz des betreffenden Wärmeversorgungssystems erhöhen als auch andererseits die übergeordneten Flexibilitätspotenziale in netzgebundenen Energieversorgungsstrukturen (Stromnetz oder Wärmenetz) verbessern. Neben Wasserspeichern und Feststoffspeichern (z. B. Bauteilaktivierung) sollen insbesondere auch Phasenwechselspeicher als auch thermochemische Speicher adressiert werden.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Solaranlage inklusive Verrohrung, Speicher (z. B. Wasser- und Erdspeicher, PCM und thermochemische Speicher), Wärmepumpe inkl. Verrohrung bis zum Hauptverteiler des Wärmeverteilsystems und Anlagenregelung sowie Messinstrumente für die Begleitforschung (inklusive Datenübermittlung). Bei Bauteilaktivierungen sind jene Mehrkosten förderfähig, die für Speichermassen über die übliche Baukonstruktion hinaus zu tragen sind. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Wärmepumpen, welche gespeicherte Solarenergie auf ein höheres, nutzbares Temperaturniveau anheben werden im gegenständlichen Themenfeld zu denselben Konditionen wie der Solarthermieteil der Anlage gefördert.

Die maximale Förderung wird nach der vom Kollektorfeld in das Gesamtsystem (direkt und indirekt) eingespeisten Solarenergie berechnet. Bei PVT-Systemen wird für die Berechnung der Wärme- und Stromertrag addiert.

Bei Wärmepumpen, die auch zur Kühlung eingesetzt werden, muss für die erforderliche Kühlleistung eine leistungsgleiche Referenz-Kälteanlage (z. B. Kaltwassersatz) von den förderungsfähigen Investitionskosten in Abzug gebracht werden, wenn bisher keine Kälteversorgung bestand, diese erweitert oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften getauscht werden muss.

Themenspezifische Fördervoraussetzungen

- Die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe mit Nutzung der solaren Niedertemperaturwärme als Wärmequelle (und gegebenenfalls auch anderen Quellen) muss mindestens bei 3,8 liegen.
- Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 aufweisen⁵.
- Wärmepumpen < 100 kW thermischer Leistung müssen die EHPA-Gütesiegelkriterien (Abschnitt 2.1 in der Version 1.7 vom 07.06.2018) einhalten. Eine Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen (< 100 kW) finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/solaregrossanlagen.
- Bei abgedeckten PVT-Kollektoren kann alternativ zur Solar Keymark Zertifizierung die Praxistauglichkeit mit einem Kollektorprüfbericht nachgewiesen werden.

Die weiteren Fördervoraussetzungen und die zu erbringenden Unterlagen werden in Kapitel 8 und 9 dargestellt.

⁵ Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandsbericht

6.5 THEMENFELD 5

Neue Technologien und innovative Ansätze

In den letzten Jahren gab es eine Reihe von Forschungsaktivitäten im Bereich der Solarthermie, die zu innovativen Lösungen geführt haben. Im Rahmen dieses Themenfelds soll eine Brücke zwischen Forschung und Markt geschlossen werden. Daher werden im Rahmen dieses Themenfelds neue Technologien und innovative Ansätze gefördert, die neu entwickelte, marktreife Technologien für große solarthermische Anwendungen in der Praxis umsetzen.⁶

Im Themenfeld „Neue Technologien und innovative Ansätze“ werden maximal 10 Projekte gefördert. Einzelne Projekte werden mit maximal 200.000 Euro gefördert.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden solarthermische Anlagen, die besonders innovative Systemkomponenten aufweisen. Besonderer Wert wird hierbei auf den Innovationsgrad der Systemkomponenten und deren Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt.

Innovationskriterien

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Beispiele für förderfähige innovative Ansätze sind:

- Einsatz von neuen Kollektortechnologien (z. B. Kollektoren mit hohem Polymeranteil)
- Einsatz von neuen Speichertechnologien (z. B. vakuumgedämmte Speicher)
- Innovative Speichertechnologien
- Einsatz neuer Konzepte zum Stagnationsmanagement
- Einsatz von Lösungen zur automatisierten Funktions- und Ertragssicherung während des Anlagenbetriebes
- Einsatz von Lösungen, die ein besonders hohes Maß an technischer Standardisierung der Anlage erlauben
- (d. h. Sicherstellung der kosteneffizienten Multiplizierbarkeit der Anlagentechnik)
- Einsatz von besonders kosteneffizienten Systemen mit hoher Qualität (d. h. Systempreis unter 350 Euro pro m² Kollektorfläche)

- Einsatz neuer Konzepte zur solarthermischen Deckung von mindestens 70 % des Gesamtwärmebedarfes eines Gebäudes⁷
- Einsatz von Lösungen, die Temperaturen von über 150 °C zur Verfügung stellen

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Solaranlage inklusive Verrohrung, Wärmespeicher, die Einbindung der solaren Wärme in den Prozess analog zu Themenfeld 1 und Messinstrumente für die Begleitforschung (inklusive Datenübermittlung). Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Themenspezifische Fördervoraussetzungen

Das Kollektorfeld der Anlage muss eine Größe von zumindest 50 m² und maximal 500 m² aufweisen. Sollte in begründeten Fällen für das solar unterstützte Wärmeversorgungssystem aufgrund der Integration von innovativen Komponenten keine dynamische Systemsimulation mit üblichem Aufwand möglich sein (Neuheitsgrad), kann vom simulationstechnischen Nachweis abgesehen werden. Allerdings ist für das gesamte Wärmeversorgungssystem zumindest eine plausible und nachvollziehbare Energiebilanz für ein Kalenderjahr, basierend auf Monatswerten (Input/Output), inklusive Ertragsprognose für das Solarsystem sowie Darstellung der durch die Solaranlage ersetzten Energieträger (Art und Menge der Energieträger), vorzulegen. Die Ergebnisse der Berechnungen sind grafisch darzustellen in einer Jahresganglinie, aufgeschlüsselt nach Verbrauchsarten (Warmwasser/Heizung/Prozesswärme), sowie in einem Energieflussdiagramm.

Sollte es aufgrund der Bauart bzw. der Neuartigkeit des Kollektors keine Zertifizierung nach „Solar Keymark“ bzw. dem Österreichischen Umweltzeichen geben, kann der Nachweis der Zertifizierung entfallen. Die Funktion und Praxistauglichkeit sind jedoch glaubhaft (z. B. in Form eines Kollektorprüfberichtes) darzustellen. Die Beurteilung obliegt einer Expert*innenjury.

⁶ Test- und Demonstrationsanlagen mit überwiegendem Forschungscharakter sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

⁷ Förderfähige Maßnahmen analog zu Themenfeld 3, „Hohe solare Deckungsgrade“.

Der Innovationsgehalt der neuen Komponenten ist inklusive einer Darstellung der Vor-/Nachteile im Vergleich mit konventionellen Komponenten bzw. Systemen zu zeigen. Die technische Multiplizierbarkeit des Systems mit den innovativen Anlagenkomponenten ist darzustellen.

Die Begrenzung der Förderhöhe (siehe Kapitel 7) entfällt im Themenfeld 5. Die Auswahl der Projekte für das Themenfeld 5 erfolgt durch ein Expert*innengremium.

Wird ein Projekt von der Expert*innenjury als nicht für das Themenfeld 5 passend beurteilt, kann das Projekt in ein anderes Themenfeld übernommen werden, sofern alle spezifischen Voraussetzungen des Themenfeldes erfüllt werden. Aus Kosteneffizienzgründen kann auf eine Aufnahme in die Begleitforschung verzichtet werden, wenn es mehrere gleichartige Projekte gibt und dadurch kein Mehrwert für die Begleitforschung entsteht.

6.6 THEMENFELD 6 Solare Großanlagen ab 5.000 m²

Im Bereich der Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche ab 5.000 m² gibt es nur wenige Beispiele in Österreich. Vor allem im Bereich der netzgebundenen Wärmeversorgung sowie bei der solaren Prozesswärme haben BIG-Solar-Anlagen großes Potential. In Kombination mit Langzeitwärmespeichern (Monats- und Saisonspeicher) und Wärmepumpen kann die Solarenergie im Gesamtsystem noch besser genutzt werden. Einreichberechtigt sind alle Projekte die aufgrund ihres Charakters in den Themenfelder 1–4 förderfähig wären.

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieses Themenfeldes werden innovative solarthermische Großanlagen mit einer Bruttokollektorfläche ab 5.000 m² gefördert. Die gewonnene Wärme kann für die Wärme-Eigenversorgung als auch für die Einspeisung in eine netzgebundene Wärmeversorgung von Wärmekund*innen dienen. Die solare Großanlage kann mit einem Speicher (Kurzzeit- oder Saisonspeicher), unabhängig von der Speichertechnologie – z. B. Wasser- und Erdspeicher, PCM und thermochemische Speicher – und einer Wärmepumpe (Ab- oder Adsorptions-Wärmepumpe, Kompressions- Wärmepumpe) sinnvoll ergänzt werden.

Innovationskriterien

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Im Bereich der solaren Großanlagen ab 5.000 m² Bruttokollektorfläche sind beispielsweise folgende Elemente besonders innovativ:

- Konzepte für hochintegrierte Wärmenetze mit mehreren Wärmequellen (KWK, Abwärme, Wärmepumpen etc.) und Regelungen, die ein intelligentes Last- und Speichermanagement ermöglichen
- Integration von Saisonspeichern
- Integration von Ad- oder Absorptionswärmepumpen bzw. Kompressionswärmepumpen zur Steigerung des nutzbaren Solarertrages
- Netze mit innovativem Netztemperaturmanagement-Anlagen mit einem hohen Potenzial zur Kostenreduktion z. B. Kollektorfeldverschaltungen, die eine Reduktion des Verrohrungsaufwandes ermöglichen und damit Kosten senken sowie Effizienz steigern
- Konzepte, die einen möglichst effektiven Betrieb des/der Heizkessel/s sicherstellen (Vermeidung von Takten, Vermeidung von Sommer- bzw. Schwachlastbetrieb)

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Solaranlage inklusive Verrohrung, Wärmespeicher, Einbindung der solaren Wärme bis zum Hauptverteiler (Eigenversorgung) bzw. ins Verteilnetz (netzgebundene Wärmeversorgung), Regelungstechnik und Messinstrumente für die Begleitforschung (inklusive Datenübermittlung). Außerdem können die Kosten von Wärmepumpen anerkannt werden, wenn ein direkter Zusammenhang der thermischen Solaranlage mit der Wärmepumpe besteht und diese zur Steigerung des nutzbaren Solarertrages dient. Die Anbindung an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz zählt ebenso zu den förderungsfähigen Kosten. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Themenspezifische Förderungsvoraussetzung

Die solarthermische Anlage muss eine Bruttokollektorfläche ab 5.000 m² aufweisen, wobei sich diese auch aus einem Anlagenverbund aus mehreren, hydraulisch verbundenen, Einzelkollektorfeldern zusammensetzen können.

Bitte beachten Sie, dass bei Einspeisung in Nah- oder Fernwärmenetze die Förderung gemäß Art. 46 Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) begrenzt ist.

Werden Investitionen in das Kollektorfeld und die Transportleitung von unterschiedlichen Unternehmen getätigt, so muss jeweils ein eigener Förderungsantrag für die jeweiligen Maßnahmen gestellt werden.

Die weiteren Fördervoraussetzungen und die zu erbringenden Unterlagen werden in Kapitel 8 und 9 dargestellt.

Wenn das einreichende Unternehmen im europäischen Emissionshandel (ETS) erfasst ist, wird vor Projekt-einreichung die Kontaktaufnahme mit der Abwicklungsstelle (KPC) zur Abklärung der Förderungsmöglichkeit empfohlen.

Projekte aus dem Themenfeld 6 werden automatisch in die Begleitforschung aufgenommen. Die Kosten für die Messinstrumente (exkl. Ust) sind von den Förderwerber*innen zu tragen, aber im Rahmen des Projektes förderfähig.

Aufgrund der Größe und Komplexität der Projekte wird empfohlen sich bereits vor der Einreichung mit der Kommunalkredit Public Consulting in Verbindung zu setzen, um etwaige Fragen bereits im Vorfeld abzuklären und eine effiziente Bearbeitung zu ermöglichen.

7.0 Förderhöhe

Die Förderung je Einzelprojekt ist gemäß nachfolgender Tabelle begrenzt. Darüber hinaus werden Projekte im Themenfeld 5 mit maximal 200.000 Euro gefördert. Bei Projekten die aus LE 14–20 kofinanziert werden gelten diese Begrenzungen nicht. Für diese Projekte gilt eine Obergrenze von maximal 2,5 Mio. Euro. Gesamtinvestitionskosten (Details siehe Kapitel 13). Förderbasis für die Solarthermieanlagen sind die umweltrelevanten Mehrkosten gemäß der Förderrichtlinie 2015 für die Umweltförderung im Inland. Gegebenenfalls werden lt. AGVO Art. 41 bzw. 46 die umweltrelevanten Mehrkosten durch Abzug einer leistungsgleichen Vergleichsanlage (z. B. fossiler Kessel, herkömmliche Kälteanlage) von den gesamten umweltrelevanten Investitionskosten

(UIK) des Projekts ermittelt: UIK minus Referenzanlage(n) ergibt die Förderbasis (= umweltrelevante Mehrkosten). Der Fördersatz bezieht sich jeweils auf die gesamte Anlagentechnik und ist nach Anlagengröße gestaffelt. Bei Anlagengrößen bis 2.000 m² liegt dieser bei maximal 40 % der umweltrelevanten Mehrkosten. KMU und Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (NWT)⁸ bekommen bis 2.000 m² einen Zuschlag von 5 %. Weiters gibt es einen Zuschlag für KMU und NWT von 5 % für innovative Speicherlösungen für Anlagen bis 5.000 m². Die Beurteilung der Innovation obliegt der Expert*innenjury. Für Anlagengrößen über 2.000 m² liegt der anteilige Fördersatz ab 2.001 m² bei 30 %. Bei Anlagengrößen über 2.000 m² ergeben sich so Mischfördersätze.

Fördergegenstand	Förderbasis	Max. Fördersatz
Solaranlage bis 2.000 m ² inkl. Verrohrung, Montage, Messtechnik, Planungskosten	UIK minus VA	40 % der MK plus Zuschläge: + 5 % KMU und NWT + 5 % Speicherinnovation für KMU und NWT
Solaranlage ab 2.000 m ²	UIK minus VA	Anteilig 30 % der MK + 5 % Speicherinnovation für KMU und NWT
Solaranlage ab 5.000 m ²	UIK minus VA	Anteilig 30 % der MK + 5 % bei Langzeitspeichern (ab 1.000 l/m ² Bruttokollektorfläche) in Kombination mit Wärmepumpe

Tabelle 4: UIK: umweltrelevante Investitionskosten / MK: Mehrkosten / VA: Vergleichsanlage (fossiler Kessel, herkömmliche Kälteanlage)

Bei Solaranlagen ab 5.000 m² ist in Tabelle 4 der maximal mögliche Fördersatz angeführt. Anhand der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung und unter Einbeziehung der Expert*innenjury behält sich der Klima- und Energiefonds vor, den Fördersatz entsprechend anzupassen.

Wenn eine Transportleitung (Anbindung) an ein Nah- oder Fernwärmenetz notwendig ist, so ist die Förderung für diesen Teil des Projektes nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) Art 46 begrenzt.

Bei Fragen zur Förderungsbegrenzung wenden Sie sich bitte an das Bearbeitungsteam "Solare Großanlagen" der Kommunalkredit Public Consulting.

Zur Sicherstellung der Fördereffizienz wird bei Projekten, die ausschließlich aus nationalen Mitteln gefördert werden, eine Begrenzung der Förderung entsprechend den einzelnen Themenfeldern festgelegt (entfällt bei Themenfeld 5 aufgrund des hohen Innovationsgrades).

⁸ Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (NWT): z. B. Gebietskörperschaften, Vereine/Verbände, konfessionelle Einrichtungen, Interessensvertretungen,... wenn das geförderte Projekt nicht im Wettbewerb steht.

Diese Förderbegrenzung erhöht sich für Projekte in den Themenfeldern 1–4, die in das Begleitforschungsprogramm aufgenommen werden, um 25 %.

Bei Projekten, die aus Mitteln des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, gelten diese Begrenzungen nicht.

Themenfeld	Förderungsbegrenzung
Solare Prozesswärme	700 Euro/MWh direkt nutzbaren Solarertrag pro Jahr
Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen	550 Euro/MWh direkt nutzbaren Solarertrag pro Jahr
Hohe solare Deckungsgrade in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	950 Euro/MWh direkt nutzbaren Solarertrag pro Jahr
Solarthermie in Kombination mit Wärmepumpe	1.100 Euro/MWh gesamt nutzbaren Solarertrag pro Jahr 1.600 Euro/MWh gesamt nutzbaren Solarertrag pro Jahr bei PVT-Kollektoren ⁹
Neue Technologien und innovative Ansätze	keine Begrenzung
Solare Großanlagen ab 5.000 m ²	Wirtschaftlichkeitsberechnung

Tabelle 5: Förderung nach dem nutzbaren Solarertrag

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Fördernehmer*innen für die Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

7.1 Kombination von Förderungen

Eine Kombination mit Landesförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der in den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

Bei Umweltinvestitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, für Solare Großanlagen zusätzlich zur gegenständlichen Förderung weitere Förderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) sowie der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung.

Die Garantie- und Förderungsinstrumente welche mit einer Förderung für Solare Großanlagen kombiniert werden können finden Sie im: [Informationsblatt Zielgruppe](#) (Kapitel 3.4).

⁹ Bei der Verwendung von PVT-Kollektoren wird für die Ermittlung des Solarertrages der Wärme- und Stromteil addiert.

7.2 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

Zu den nicht förderfähigen Anlagen und Kosten zählen unter anderem:

- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Vorleistungen)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Kühltürme
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z. B. Büroanlagen)
- Personaleigenleistungen der Antragsteller*innen
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser etc.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Gebrauchte Investitionsgüter (gilt nur bei EU-Kofinanzierung)

8.0 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen für diese Förderaktion sind die Erfüllung der im Leitfaden geforderten Kriterien sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb des Ausschreibungsfensters. Die Anlage muss bis spätestens **18 Monate nach Förderungszusage** in Betrieb genommen werden.

Fertigstellungsfrist-Ausnahmen:

- Projekte mit EU-Kofinanzierung bis spätestens 31.07.2023
- Themenfeld 6 (Anlagen ab 5.000 m²) bis spätestens 31.07.2025

Die Solarthermieanlagen müssen eine Größe von mindestens 100 m² Bruttokollektorfläche (Ausnahme Themenfeld 5) besitzen und einem der in Kapitel 6.1 bis 6.6 genannten Themenfelder entsprechen:

- Solare Prozesswärme in Produktionsbetrieben
- Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen

- Hohe solare Deckungsgrade (über 20 % des Gesamtwärmebedarfs) in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Solarthermie in Kombination mit Wärmepumpe
- Neue Technologien und innovative Ansätze
- Solare Großanlagen ab 5.000 m²

Eine überwiegend betriebliche Nutzung des mit Wärme zu versorgenden Objektes muss vorliegen – keine Wohnnutzung¹⁰ (Ausnahme: Wärmeverkauf bei zumindest 2 baulich getrennten, eigenständigen Objekten und mindestens 2 rechtlich getrennten Abnehmer*innen – z. B. Themenfeld 2).

Wenn das einreichende Unternehmen im europäischen Emissionshandel (ETS) erfasst ist, wird vor Projekteinreichung die Kontaktaufnahme mit der Abwicklungsstelle (KPC) zur Abklärung der Förderungsmöglichkeit empfohlen.

¹⁰ Bei unklarem Sachverhalt (z. B. Pflegeheim) ist auf Verlangen der Förderstelle eine entsprechende Bestätigung der Wohnbauförderungsstelle vorzulegen.

Bei geteilten Kollektorfeldern muss unter der Voraussetzung, dass ein Anlagenverbund vorliegt, die Summe aller Einzelfelder zumindest 100 m² betragen. Liegt kein Anlagenverbund vor, so muss das Einzelkollektorfeld eine Fläche von zumindest 100 m² aufweisen.

Die Inanspruchnahme einer Wohnbauförderung bzw. die Anrechnung der Solaranlage bei der Wohnbauförderung ist nicht möglich. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung z. B. der „Umweltförderung im Inland“ für die geförderten Maßnahmen (z. B. Wärmepumpe, thermische Solaranlage, PVT-Kollektoren, ...) ist prinzipiell nicht möglich. Ausgenommen davon sind die unter Punkt 7.1 angeführten erlaubten Konsortialförderungen.

Rein elektrische Warmwasseraufbereitung bei signifikantem Warmwasserbedarf (z. B. bei mehrgeschossigen Wohnbau) wird nicht empfohlen. Dies kann zu einem Abzug von Punkten im Rahmen der Beurteilung durch die Expert*innenjury führen.

HINWEIS: Die Nutzung bestehender Abwärmequellen oder bestehender erneuerbarer Energiequellen ist der Installation einer Solarthermieanlage vorzuziehen.

Bis spätestens eine Woche vor der jeweils aktuellen Einreichfrist und vor Umsetzung muss ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert*innen des Begleitforschungsprogramms durchgeführt werden.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.

Vor Auszahlung der Fördermittel ist das Abnahmeprotokoll für Montage (inklusive Druckprobe) und Inbetriebnahme (ausgestellt von den Systemlieferant*innen) vorzulegen. Die im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) geltenden allgemeinen Fördervoraussetzungen sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Solarertrag der Anlage jährlich für zumindest fünf Jahre nach Abschluss des Förderprojekts an die KPC zu melden.

Alle Fördernehmer*innen müssen zumindest eine Messeinrichtung für den solaren Wärmeertrag einbauen. Die in den Kapiteln 6.1 bis 6.6 genannten themenspezifischen Fördervoraussetzungen sind ebenfalls zu erfüllen.

Innovative Projekte, die zur Teilnahme an der **Begleitforschung** ausgewählt werden, müssen darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen:

- Installation und Finanzierung der notwendigen Messtechnik (15.000 Euro exklusive USt. sollten nicht überschritten werden – ausgenommen Themenfeld 6).
- Zustimmung zur Veröffentlichung der erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse

9.0 Einreichunterlagen

Die Förderansuchen sind online innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen bei der Abwicklungsstelle (KPC) einzureichen. Für die Einreichunterlagen sind die aufgelegten Formulare zu verwenden. Folgende Schritte sind durchzuführen:

- Registrierung auf der Homepage des Klima- und Energiefonds (Erhalt der Klima- und Energiefonds-Projektnummer)
- Einreichung online unter www.umweltfoerderung.at

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Datenblatt – das vollständig ausgefüllte Datenblatt für „Solare Großanlagen“ gemäß Formblatt
- allgemeine Beschreibung des Betriebes sowie technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen, Simulation der Anlage
- Hydraulikschema in PDF (ausdruckbar auf DIN A3 und gut lesbar), welches die geplante hydraulische Verschaltung aller wesentlichen Komponenten darstellt und die wichtigsten technischen Daten der einzelnen Anlagenkomponenten enthält (Kollektorfläche, Kesselleistung, Speichervolumen, Temperaturniveaus der Verbraucher etc.)
- Monatliche Ertragsprognose für das Solarsystem, basierend auf einer Berechnung mittels eines dynamischen Simulationsprogramms (zulässige Programme: Tsol, TrnSys, Polysun oder ein gleichwertiges¹¹) unter Berücksichtigung des monatlichen Energiebedarfs des von der Solaranlage unterstützten Gesamtsystems inklusive Darstellung der durch die Solaranlage ersetzten Energieträger (monatliche Energiebilanz des gesamten Wärmeversorgungssystems – Input-/Output-Darstellung). Die Ergebnisse der Berechnungen sind tabellarisch und grafisch – in einer Jahresganglinie, aufgeschlüsselt nach Verbrauchsarten (Warmwasser/Heizung/Prozesswärme), sowie in einem Energieflussdiagramm – darzustellen.
- Sollten besondere Erdspeicher oder Bauteilaktivierungen in der Simulation nicht aussagekräftig abgebildet werden können, ist auf jeden Fall ein zusätzliches Energieflussdiagramm (z. B. Sankey) zu erbringen, welches die prognostizierten Energieflüsse des Projekts abbildet. Ausnahme: besonders innovative Anlagen, die im Rahmen des Themenfelds 5 eingereicht werden – detaillierte Anforderungen sind unter Kapitel 6.5 dargestellt.
- Nachweis der Zertifizierung der Kollektoren nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“. Ersatzweise ist Folgendes nachzuweisen:
 - Zertifizierung nach „Solar Keymark“
 - Zehnjährige Garantie auf die KollektorenAusnahmen:
 - besonders innovative Kollektoren, die im Rahmen des Themenfelds 5 eingereicht werden (siehe dort)
 - bei abgedeckten PVT-Kollektoren ist der Nachweis der Praxistauglichkeit für den jeweiligen Einsatzbereich mittels eines Kollektorprüfberichts ausreichend
- Von der Begleitforschung unterfertigtes Beratungsprotokoll – vor der Einreichung und Umsetzung muss ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert*innen des Begleitforschungsprogramms durchgeführt werden (dies betrifft alle Projekte)
- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Technische-Daten-Blatt sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine Kostenaufstellung durch qualifizierte Planer*innen bzw. Generalunternehmer*innen
- Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen

¹¹ Anforderungen an das dynamische Simulationsprogramm: Klimadaten (möglichst nah) am geplanten Standort müssen verwendet werden können; eine Abbildung des geplanten Hydraulikkonzeptes, der Einzelkomponenten als auch der Regelstrategie sollte möglichst realitätsnah erlaubt werden; eine monatliche Darstellung der Wärmeerzeugung (getrennt nach den einzelnen Erzeugern wie z. B. Solaranlage, Wärmepumpe, Biomasse, Öl, Gas etc.) als auch der Wärmeverbraucher (Warmwasser, Raumheizung, Prozesswärme, Kälte etc.) muss möglich sein; ebenso wie eine monatliche Darstellung des solaren Deckungsgrades (inklusive Angabe der mathematischen Definition).

- Bericht des Kreditinstitutes (ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro)
- Die firmenmäßig gezeichnete Absichtserklärung der Antragsteller*innen zur Umsetzung der solaren Großanlage gemäß Formblatt
- zusätzlich bei Themenfeld 4:
 - rechnerischer Nachweis, dass die Jahresarbeitszahl (JAZ) von elektrisch betriebenen Wärmepumpen bei mindestens 3,8 liegt
 - Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers (Die förderungsfähigen WP < 100 kW finden Sie in der Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/solaregrossanlagen)
- Bei Anlagen ab 5.000 m² Bruttokollektorfläche müssen folgende zusätzliche Unterlagen beigelegt werden:
 - Nachweis, der benötigten Förderung mit einer dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnung inkl. Wärmegestehungskosten (investitionsgebundene, betriebsgebundene und verbrauchsgebundene Kosten nach der Kapitalwertmethode) basierend auf Ergebnissen dynamischer Simulation des Versorgungssystems – Darstellung der Annahmen und Kennzahlen im Datenblatt „Wirtschaftlichkeitsberechnung“
 - Im Falle eines Projektkonsortiums ist bei der Einreichung zumindest ein Entwurf eines Konsortialvertrages (inkl. relevanter LOI's) und ein Bericht des Kreditinstitutes von jeden Partner*innen vorzulegen.
 - Entwurf Wärmeliefervertrag sofern zutreffend
 - vorhandene Nutzungsverträge, Vorverträge/ Absichtserklärungen zur Absicherung der benötigten Flächen sofern zutreffend
 - Darstellung zum aktuellen Stand der Einhaltung der behördlichen Auflagen zum Projekt sowie Maßnahmen und Zeitplan zur Erfüllung (z. B. Flächen, Hydrogeologie Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, Wasserwirtschaft, Flugsicherheit, Bauverbotszonen, Baurecht, Vergaberecht, etc.)

Im Falle einer **Contracting- oder Leasingfinanzierung** ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Nähere Informationen finden Sie im [Informationsblatt Zielgruppe](#) (Kapitel 2.7).

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. **Kostenänderungen** können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung**¹² ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei von den Förderwerber*innen unabhängigen Anbieter*innen) vorzulegen. Zusätzlich gilt diese Verpflichtung auch für jene Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Wesentliche Kostenpositionen:

- Solarthermische Kollektoren inkl. Verrohrung
- Aufständigung oder die Unterkonstruktion der Kollektoren bzw. Bauteile zur Fassadenintegration
- Regelungs- und Messtechnik der Solaranlage
- Wärmespeicher (z. B. Wasser- und Erdspeicher)
- Einbindung der solaren Wärme in den Prozess, in ein Verteilnetz bzw. in die Kälteanlage
- Wesentliche primärseitige Installationsarbeiten für die Inbetriebnahme der Anlage
- Wärmepumpen in Kombination mit Themenfeld 4

Unterliegen die Antragsteller*innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass bei Projekten, welche durch das Programm „LE 14–20“ finanziert werden andere Bestimmungen zum Nachweis der Kostenangemessenheit bei der Antragstellung gelten. Nähere Informationen finden Sie unter Punkt 12 im Leitfaden.

¹² Bei EU-Kofinanzierten Projekten gelten die unter Punkt 12 angeführten Bestimmungen.

Was ist bei Konsortien als Antragsteller*innen zu beachten?

- Die Vorlage des Konsortialvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrages. Für den Abschluss des Fördervertrages ist es notwendig, dass die Lead-Partner*innen des Konsortiums bevollmächtigt sind sowohl die Förderabwicklung mit der KPC durchzuführen als auch als Fördernehmer*innen im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zu erfüllen.
- Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartner*innen geregelt sein.
- Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf die im Konsortialvertrag festgesetzten Partner*innen ausgestellt sind und von den Lead-Partner*innen freigegeben wurden.

10.0 Ablauf und Budget

10.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Im ersten Schritt müssen sich die Förderwerber*innen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer).

Vor der Einreichung der Unterlagen – spätestens eine Woche vor der jeweils aktuellen Einreichfrist – ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert*innen des Begleitforschungsprogramms erforderlich. Ein von der Begleitforschung unterfertigtes Beratungsprotokoll ist dem Förderantrag beizulegen.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur beim Klima- und Energiefonds registrierte, fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen.

Die Antragstellung um EU-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit Antragstellung im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die KPC unterzogen. Danach werden die Unterlagen für eine Jurysitzung aufbereitet in welcher die Juroren die Projekte anhand der Beurteilungskriterien (siehe Kapitel 10.2) bewerten. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Zuerst werden die Projekte ausgewählt, die eine EU-Kofinanzierung erhalten, anschließend werden die weiteren Projekte auf Basis der Projektreihung durch die Expert*innenjury gereiht. Die besten Projekte werden für das Begleitforschungsprogramm vorgeschlagen. Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Anlagen über 5.000 m² Bruttokollektorfläche sind zu einer vertieften Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie ein detailliertes Monitoring durch die Begleitforschung verpflichtet.

Projekte können von der Jury als nicht in das Programm passend bewertet und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn wesentliche Empfehlungen/Anmerkungen im Zuge der Planungsberatung nicht nachgekommen wird.

Das Auswahlverfahren der EU-kofinanzierten Projekte ist in Kapitel 13 beschrieben.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds und wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber*innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

10.2 Beurteilungskriterien

Neben den formalen Fördervoraussetzungen werden Einreichungen durch die Expert*innenjury nachfolgenden Kriterien beurteilt:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm
 - Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Programmziele und Förderaktionsinhalte (siehe Kapitel 6)
 - Innovationsgehalt des Projekts
 - Angemessenheit der Kosten der Anlage
- Qualität des Vorhabens
 - Technische Qualität
 - Qualität der Planung
- Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit
 - Möglichkeit, den Lösungsansatz in weiteren Projekten kostengünstig anzuwenden
 - Technische Multiplizierbarkeit
 - (Theoretische) Möglichkeit der Standardisierung

Im Themenfeld 5 „Neue Technologien und Innovative Ansätze“ werden Einreichungen im erhöhten Maße nach dem Innovationsgehalt, insbesondere nach der planerischen und technischen Qualität, gewichtet beurteilt.

10.3 Zeitplan und Einreichfristen

Fristende für Beratungsgespräch spätestens eine Woche vor der aktuellen Einreichfrist – (bei 1. Einreichfrist: 08.10.2021)

1. Einreichfrist: 15.10.2021, 12:00 Uhr

Weitere Einreichfristen werden je nach verfügbarem Programmbudget auf der Homepage des Klima- und Energiefonds sowie der Kommunalkredit Public Consulting bekannt gegeben.

10.4 Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektabrechnung ausbezahlt wird. Bei Projekten, die an der Begleitforschung teilnehmen, werden 10 % der zugesagten Fördermittel erst nach Abschluss der Begleitforschungsarbeiten (in der Regel Fertigstellung der Anlage plus 1 Jahr) ausbezahlt.

Ab einer Förderungssumme von 1 Mio. Euro sind Teilzahlungen zu im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkten gemäß Baufortschritt bzw. Inbetriebnahme möglich.

10.5 Fertigstellungsfrist

Die Anlagen sind bis spätestens 18 Monate nach Förderungszusage fertigzustellen. Für Anlagen größer 5.000 m² Bruttokollektorfläche gilt eine Fertigstellungsfrist bis spätestens 31.07.2025.

ACHTUNG:

Bei Projekten, die durch das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung (LE 14–20) kofinanziert werden, muss die Fertigstellung und Inbetriebnahme bis spätestens 31.07.2023 erfolgen.

10.6 Budget

Die für die Förderaktion „Solarthermie – Solare Großanlagen“ zur Verfügung stehenden Mittel sind jederzeit über www.solare-grossanlagen.at abrufbar.

11.0 Begleitforschung

Im Rahmen des Förderprogramms gibt es eine wissenschaftliche Begleitforschung. Diese unterstützt alle Förderwerber*innen durch ein Beratungsgespräch vor Einreichung des Förderprojekts.

Besonders innovative Projekte, die aus wissenschaftlicher Sicht von speziellem Interesse sind, werden von einem Expert*innengremium für die Teilnahme am Monitoringprogramm der Begleitforschung ausgewählt. Die ausgewählten Projekte werden nach Start des Regelbetriebs ein Jahr lang wissenschaftlich betreut und erhalten Feedback zur Anlagentoptimierung von der Begleitforschung.

Die Begleitforschung findet für einen Zeitraum von einem Jahr ab Inbetriebnahme der Solarthermieanlage statt. Informationen betreffend diese einjährige Monitoringphase, bezüglich der notwendigen Messtechnik und der Datenübertragung werden im verpflichtenden Beratungsgespräch an die Förderwerber*innen weitergegeben.

Ab einer Anlagengröße von 5.000 m² Bruttokollektorfläche ist eine vertiefte Planungs- und Durchführungsbegleitung sowie ein Monitoring im ersten Betriebsjahr durch die Begleitforschung verpflichtend.

Die ausgewählten Projekte werden in den Monitoringprozess der Ausschreibung der Jahre 2010 bis 2020 eingegliedert und sollen gemeinsam die Datengrundlage für die Entwicklung von Benchmarks, die technische Weiterentwicklung und die Optimierung des Betriebs solarer Großanlagen bilden.

Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

Die Teilnahme an der Begleitforschung ist für die ausgewählten Projekte verpflichtend. Ein entsprechendes Monitoringkonzept muss im Rahmen der Projekteinreichung von allen Förderwerber*innen geplant werden (Details dazu werden im Rahmen des Beratungsgesprächs geklärt). Eine Umsetzungspflicht für das abgestimmte Monitoringkonzept besteht nur für jene Projekte, die für die Begleitforschung ausgewählt werden.

Der Umfang der zu installierenden Messinstrumente hängt stark vom Einsatzzweck, der Größe und den Spezifika der jeweiligen Anlage/n ab. Die genaue Festlegung der benötigten Messinstrumente erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs mit der Begleitforschung im Zuge der Detailplanung. Dabei wird besonderer Wert auf die Kosteneffizienz gelegt. Die Kosten für die Messinstrumente¹³ sollen nach Möglichkeit inklusive Montage 15.000 Euro (exkl. USt.) bei Anlagen bis 5.000 m² nicht übersteigen. Diese Kosten sind von den Förderwerber*innen zu tragen, aber im Rahmen des Projekts förderfähig.

Sollte das Projekt nicht zur Teilnahme an der Begleitforschung ausgewählt werden, ist die Installation von Messinstrumenten über die Erfassung des Solarertrages und bei Themenfeld 4 des elektrischen Strombedarfs sowie der bereitgestellten Wärmeenergie der Wärmepumpe hinaus nicht verpflichtend, sie können jedoch gegebenenfalls gefördert werden.

¹³ Zu den notwendigen Messinstrumenten zählen beispielsweise Globalstrahlungspyranometer, Wärmemengenzähler, Temperatursensoren und Drucksensoren. Die genauen Anforderungen können bei einzelnen Projekten variieren und sind Thema im Beratungsgespräch. Die Datenübertragung soll zumindest täglich via Internet/Mobilfunk erfolgen.

12.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

- ELER VO 1305_2013
- Direktbeauftragung gem. BVergG 2018 idgF

13.0 Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)

Strategische Schwerpunkte des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung (LE 14–20)“ stellen sicher, dass der Sektor Land- und Forstwirtschaft innovativ, professionell und wettbewerbsfähig bleibt. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die Gebiete des ländlichen Raums als

attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden.

Diversifizierung, Vielfalt und Aktivitäten für kleine und mittlere Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt. Auch soziale Aspekte sowie der Ausbau und die Sicherstellung der Infrastruktur werden unterstützt. Die großen Schwerpunkte des Programms bilden die Bereiche Umwelt und Investition sowie Kompetenz und Innovation.

Die Investitionsförderungen von solaren Großanlagen in Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) werden in Teilbereichen im Rahmen des Förderprogramms „LE 14–20“ vergeben. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms „LE 14–20“ geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine „LE 14–20“-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie hier:

Auswahlkriterium	Parameter	mögliche Punkte
Positiver Umweltbeitrag (Reduktion t CO₂ /a)	> 50 Tonnen/Jahr	3
	> 20 bis 50 Tonnen/Jahr	2
	bis 20 Tonnen/Jahr	1
Regionaler Aspekt	KEM in der Weiterführungsphase/Verlängerung	3
	KEM in der Umsetzungsphase	2
	KEM in der Konzeptphase	1
Art der Maßnahme	Überwiegende Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage), Energieeffizienzmaßnahme	2
	Einsatz erneuerbarer Energieträger (Holzheizung)	1
Solare Großanlagen – solarer Deckungsgrad	Solare Deckung > 8 %	2
	Solare Deckung bis 8 %	1

Tabelle 6

Projektmaßnahmen mit Förderanträgen für solare Großanlagen können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden:

- Gemeinden
 - Gemeindeeigenen Betrieben, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
 - Natürlichen und juristischen Personen eingeschränkt auf: Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelproduktion und -erzeugung und Betreiber*innen von Heizwerken und/oder Leitungsnetzen zur Nah-/Fernwärmeversorgung, Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohner*innen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer aktiven Klima- und Energie-Modellregionen befinden. Ob Ihr Standort in einer KEM liegt finden sie unter www.klimaundenergiemodellregionen.at
- Weiters werden nur Anlagen mit bis zu maximal 2,5 Mio. Euro Gesamtinvestitionskosten gefördert.

Die Anlage darf auf keiner landwirtschaftlichen Nutzfläche oder Naturschutzfläche errichtet werden.

Weitere Zielgruppen sowie Contracting- und Leasing-finanzierte Projekte werden ausschließlich national unterstützt.

Auswahlverfahren „LE 14–20“

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms „LE 14–20“ ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunktzahl von 5 zu erreichen. Sollte diese Punktzahl nicht erreicht werden können, werden die Projekte hinsichtlich einer nationalen Unterstützungsmöglichkeit geprüft.

Die Projekte, die die Mindestpunktzahl erreichen, werden nach der erreichten Punktzahl gereiht und, abhängig vom vorhandenen Budget, für eine Förderung ausgewählt. Projekte mit gleicher Punktzahl werden bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets nach den spezifischen Förderkosten (Euro/t CO₂-Reduktion) pro Förderbereich gereiht, wobei die kosteneffizientesten priorisiert werden.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren sind in den [Auswahlkriterien für LE-Projektförderungen](#) zu finden. Im Anschluss der Projektbewertung durch das Expert*innengremium werden die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ kofinanzierten Solaren Großanlagen in einer gesonderten Bewertung gereiht.

WICHTIG: Bei Projekten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer aktiven Klima- und Energie-modellregion (KEM) liegen und deren Antragsteller*innen in die Zielgruppe des Programms „LE 14–20“ fallen müssen zur Förderungseinreichung Vergleichsangebote vorlegt werden. Ob Ihr Projektstandort in einer KEM liegt finden Sie unter www.klimaundenergiemodellregionen.at

Publizitätsmaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die verpflichtenden Publizitätsmaßnahmen von der Projektgröße abhängen und dass z. T. bereits **während der Bauphase** Vorgaben wie z. B. eine Erläuterungstafel oder ein Hinweis auf der Homepage etc. einzuhalten sind. Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf www.umweltfoerderung.at/eler unter „Publizitätsbestimmungen“ und im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

Kostenangemessenheit

Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind **bei der Einreichung** von Projekten, welche durch „LE 14–20“ finanziert werden, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindestens ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Unterliegen die Antragsteller*innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter*innen vorzulegen sind. (§ 46 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 bis 4 BVergG2018)

Fertigstellungsfrist

Die Anlagen mit Eler-Kofinanzierung sind spätestens bis zum **31.07.2023** fertigzustellen.

14.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen und der Beauftragungen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber*innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer*innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Forschungsergebnisse der Projekte, die am Monitoringprogramm der Begleitforschung (siehe Kapitel 11) teilnehmen, werden veröffentlicht.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland nicht.

15.0 Kontakte

15.1 Programmauftrag und -verantwortung

Die Verantwortung für das Programm „Solarthermie – solare Großanlagen“ trägt:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Telefon: 01/585 03 90

Fax: 01/585 03 90-11

Ansprechpartner:

Mag. Gernot Wörther

Telefon: 01/585 03 90-24

E-Mail: gernot.woerther@klimafonds.gv.at

15.2 Beratungsexpert*innen

Kontakt zu den Beratungsexpert*innen für das verpflichtende Beratungsgespräch:

AEE – Institut für Nachhaltige Technologien

www.aee-intec.at

DI Walter Becke

Telefon: 03112/5886-231

E-Mail: w.becke@aee.at

15.3 Einreichung und Abwicklung

Informationen zur Einreichung und Abwicklung von Förderprojekten erteilt:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Solare Großanlagen“

Telefon: 01/316 31-723

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

16.0 Publizitätsmaßnahmen

Zu festgelegten Zeitpunkten während und nach fertiger Umsetzung der solaren Großanlage sind Kurzberichte zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Diese Berichte können z. B. unter www.solare-grossanlagen.at veröffentlicht werden. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer

Nach fertiger Umsetzung der solaren Großanlage ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie gegebenenfalls des ELER-Programms hinzuweisen. Entsprechende

Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf www.umweltfoerderung.at/eler bzw. im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Mag. Gernot Wörther

Grafische Bearbeitung:
angineering.net

Fotos:
Savosolar
hoch3media

Herstellungsort: Wien, April 2021
(geänderte Version vom 30.06.2021)

